



Satzung

TSV Chemie Premnitz e. V.

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
§3	Gliederung.....	3
§4	Mitgliedschaft	3
§5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§6	Rechte und Pflichten	4
§7	Maßregelungen.....	5
§8	Organe	5
§9	Delegiertenversammlung	5/6
§10	Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§11	Der Vorstand.....	6/7
§12	Ehrenmitglieder.....	7
§13	Ehrenvorstand	7
§14	Abteilungsleiter.....	7
§15	Kassenprüfer	7
§16	Auflösung.....	8
§17	Inkrafttreten.....	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 25. Mai 1949 gegründete Verein führt den Namen TSV Chemie Premnitz e.V. und hat seinen Sitz in Premnitz. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün –weiß.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports in allen Bereichen.

Der Zweck des Vereins wird durch die Förderung und Ausübung aller Sportarten, insbesondere durch die Förderung des Kinder- und Jugendsports aber auch des Erwachsenensports verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereins- und Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung /Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale u.a.) sowie einen Auslagenersatz (z.B. Fahrkosten) erhalten.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor. Die Abteilungen können eigenverantwortlich Abteilungsvorstände wählen.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 1. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
 3. fördernden Mitgliedern
 4. Ehrenmitgliedern
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Delegiertenversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum 30.06. oder 31.12. des Jahres.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Eine Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 8 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung des Vereins in einer Beitragsordnung.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu vier Wochen.
- (2) Die Entscheidung über die Maßregelungen ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Delegiertenversammlung anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Abteilungsleiter
- d) Kassenprüfer

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des/der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten (Beitragsordnung)
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5 oder Maßregelungen nach § 7
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12 und Ehrenvorstände nach § 13
 - k) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
 - (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
 - (4) Bei der Delegiertenversammlung hat jede Abteilung des Vereins eine Stimme. Für je 20 Mitglieder in der Abteilung erhält diese Abteilung eine weitere Stimme in der Delegiertenversammlung. Die Anzahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung werden vom Vorstand anhand der Mitgliedermeldungen der Abteilungen zum 31.12. des Vorjahres festgelegt und jeder Abteilung mit der Einladung zur

Delegiertenversammlung mitgeteilt.

- (5) Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder über die örtliche Presse. Für die frist- und ordnungsgemäße Einladung gilt der Tag der Absendung der schriftlichen Einladung oder der Tag der Veröffentlichung durch die örtliche Presse. Zwischen dem Tag der Einladung bzw. dem Tag der Veröffentlichung durch die örtliche Presse und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (9) Über andere Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (10) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Satzungsänderungen sind wörtlich aufzunehmen oder als Anlage dem Protokoll beizufügen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein gültiges Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der 1. Vorsitzende

2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung.
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird für jeweils vier Jahre gewählt. Nach der Wahl durch die Delegiertenversammlung werden in konstituierender Sitzung der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie die anderen Funktionen der Vorstandsmitglieder bestimmt. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gemäß dieser Satzung gewählt ist.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

§ 13 Ehrenvorstand

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung Personen, die langjährige Mitglieder des Vereinsvorstandes waren, zum Ehrenvorstand ernennen.
- (2) Ehrenvorstand/-vorstände haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand. Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung bleibt bestehen.

§ 14 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter regelt und organisiert alle mit der in der Abteilung betriebenen Sportart im Zusammenhang stehenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes. Er muss Mitglied des Vereins sein und vertritt die Abteilung des Vereins gegenüber dem Vorstand, jedoch nicht nach Außen gegenüber Dritten.

Der Abteilungsleiter wird in den Abteilungen eigenverantwortlich gewählt.

§ 15 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens einen, maximal drei Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein darf. Der/die Kassenprüfer hat/haben die Kasse des Vereins einschließlich aller Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand sowie der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Der/die Kassenprüfer erstattet/erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und schlagen der Delegiertenversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 16 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 23.09.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15.07.1990 in der geänderten Fassung vom 25.03.1993, 28.02.2001 und vom 20.02.2014.